

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WR Reines Wohngebiet
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,4 Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baulinien

- Alte Baugrenze
- Neue Baugrenze
- △ nur Einzelhäuser zulässig

Baugestaltung

- FD Flachdach

Bauliche Anlagen

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeindebedarf z.B.
- Kindergarten

Verkehrsflächen

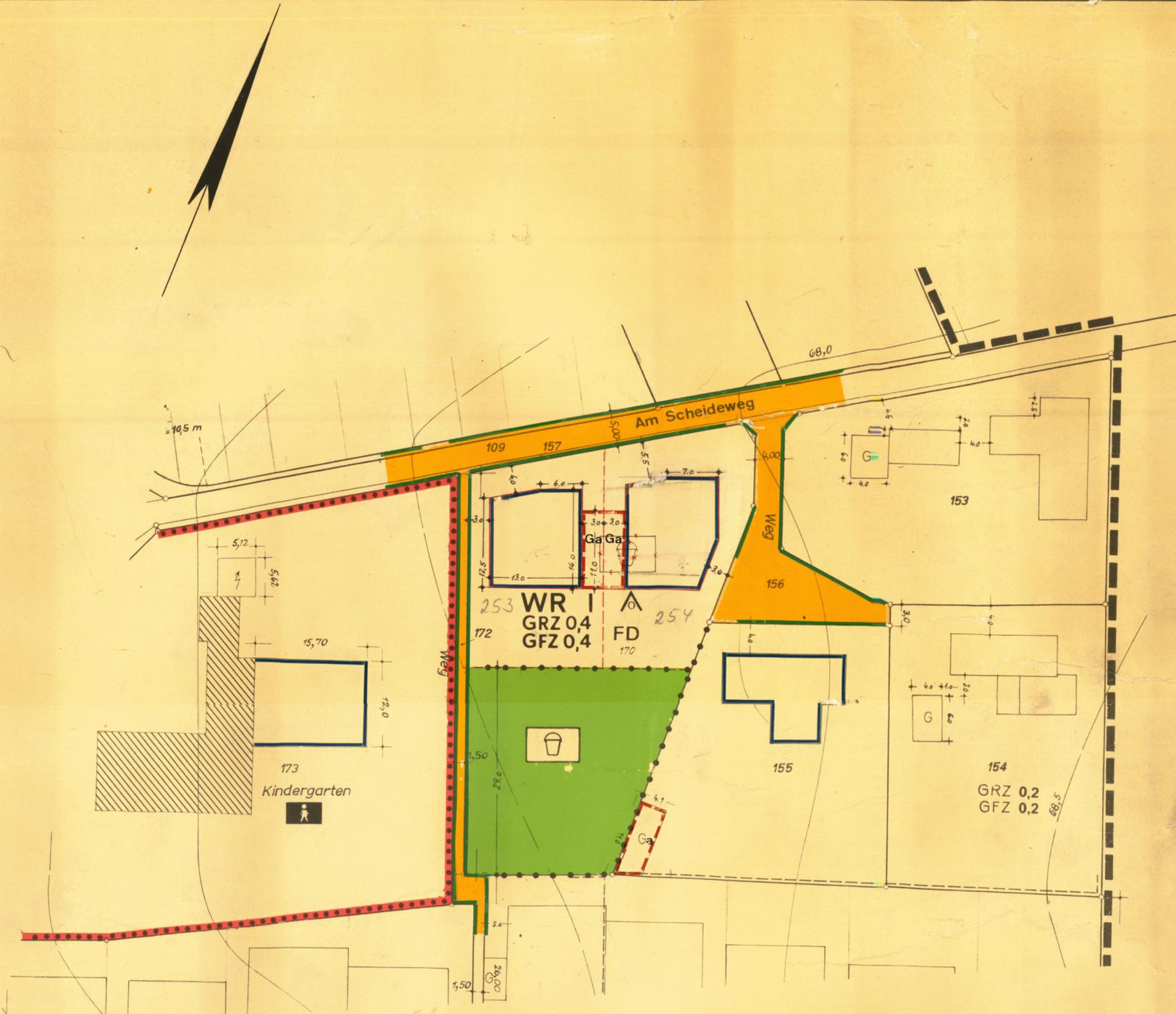
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

- Spielplatz

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Wohngebäude
- Flächen für Garagen
- Ga Garagen
- Gepl. Neuparzellierung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS BETRIFFT NUR DAS FLURSTÜCK 170

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

FÜR DEN ENTWURF:

DIESER PLAN IST GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE Bedburdyck VOM 17.9.73 AUF GRUND § 2 (1) BBAUG. VOM 23. JUNI 1960 (B.G. BL. I. S. 341) AUFGESTELLT WORDEN.

DIESER PLAN HAT MIT EINER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG. NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 10.12.73 BIS 11.1.74 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

1. Ausfertigung

Gemeinde Bedburdyck
1. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 1

Kreis Grevenbroich
Gemarkung: Bedburdyck
Flur 11
Masstab 1:500

GREVENBROICH, DEN 15. Jan. 1974
Der Oberkreisdirektor
Kreisdirektor
Kreisdirektor

Bedburdyck, DEN 17.9.1973
Gemeinde Bedburdyck
Der Gemeindegeldirektor
Gemeindegeldirektor

Bedburdyck, DEN 17.9.1973
Bürgermeister
Ratsmitglied

Bedburdyck, DEN 14.1.1974
Bürgermeister
Ratsmitglied
Gemeindegeldirektor

DER RAT DER GEMEINDE Bedburdyck HAT DIESE ÄNDER. DES BEB. PL. GEMÄSS § 10 DES BBAUG. IN VERBINDUNG MIT DEN § 4 UND 28 DER GO. NW. VOM 21./28. OKTOBER 1952 (GS. S. 167) DER FASSUNG VOM 11. 8. 1969 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIESER PLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG. VOM 23. JUNI 1960 (B.G. BL. I. S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BBAUG. MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 12.9.1974 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES GEOMETRISCH RICHTIG IST.

Bedburdyck, DEN 31.1.1974
Bürgermeister
Gemeindevetreter

DÜSSELDORF, DEN 8.8.1974
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
i. A.

Bedburdyck, DEN 12.9.1974
Bürgermeister
Gemeindevetreter

GREVENBROICH, DEN 15. Jan. 1974
DER OBERKREISDIKREKTOR VERMESSUNGSAMT
i. A.
Kreisdirektor